

Teil 3 Datenanalysen zum Rechtsschutzsystem

Wie bereits zuvor¹⁸³ in Grundzügen aufgezeigt, ist das Spruchverfahren Bestandteil des dualen Rechtsschutzsystems im Aktienrecht. Ein Squeeze-out folgt oft einem Übernahmeangebot oder einer anderen Strukturmaßnahme, meist einem Unternehmensvertrag (§ 6). Der Squeeze-out-Beschluss einer Hauptversammlung wurde in zahlreichen Fällen einer gerichtlichen Beschlussmängelkontrolle unterworfen (§ 7). In fast allen Fällen kam es zu einem Spruchverfahren (§ 8).

§ 6 Vorangegangene Übernahmeangebote und Strukturmaßnahmen

Der Squeeze-out schließt oft eine Unternehmensübernahme ab. Schließlich macht eine Börsennotierung zum Beispiel nach einem Eigentümerwechsel in vielen Fällen keinen Sinn mehr, wie bereits oben aufgezeigt wurde.¹⁸⁴ Denn ohne eine konzern- oder umwandlungsrechtliche Rechtsgrundlage lässt sich nur in engen Grenzen Leitungsmacht ausüben (I). Bei den hier untersuchten 462 wirksamen Squeeze-out-Beschlüssen ging in 139 Fällen ein Übernahme- oder Kaufangebot (II) und in 100 Fällen ein Unternehmensvertrag (III) voraus. Beim übernahmerechtlichen Squeeze-out bemisst sich die Abfindung durch einen Markttest nach § 39a Abs. 3 S. 3 WpÜG, für den es jedoch an einer empirischen Tatsachengrundlage fehlt (IV).

I Leitungsmacht ohne Beherrschungsvertrag

Schon die Gesetzgebungsmaterialien stellen darauf ab, dass ein Squeeze-out die Durchführung von Umstrukturierungen und weiteren Konzernierungsmaßnahmen vereinfachen soll. Schließlich bestehen schon allein aufgrund der Beteiligungshöhe bereits vor einem Squeeze-out faktische Konzernverhältnisse. Für den Hauptaktionär bzw. das herrschende Unternehmen bedeutet das, unmittelbar oder mittelbar herrschenden Einfluss ausüben zu können, aber nur innerhalb der Grenzen von §§ 311 ff. AktG.

Solange die Hauptversammlung keine aktien- oder umwandlungsrechtliche Strukturmaßnahme beschlossen hat, bestehen, zumindest in der Theorie, haftungsrechtliche Grenzen. So darf der Hauptaktionär die abhängige Gesellschaft vor allem zu keinen für sie nachteiligen Geschäften veranlassen. Treten Nachteile ein, sind sie auf der Grundlage der §§ 317 f. AktG auszugleichen. Im Hinblick auf diese Risiken hat

¹⁸³ Siehe Teil 1 § 2 – Rechtsschutzsystem bei Strukturmaßnahmen, ab S. 25.

¹⁸⁴ Siehe Teil 1 § 1 I – Gesetzliche Grundlagen; Ausgangspunkt, ab S. 13.